

Informationen zur Stromsteuerentlastung für gewerbliche, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Hintergrundinformation

Das Stromsteuergesetz bietet verschiedene Möglichkeiten einer steuerlichen Entlastung des zum **Eigenverbrauch** entnommenen Stroms von gewerblichen Unternehmen. Grundsätzlich sieht das Stromsteuergesetz drei Befreiungs- bzw. Entlastungsmöglichkeiten vor:

Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe:

- ☞ Vollständige Stromsteuerbefreiung für den BHKW-Eigenbedarf von Anlagen unter 2 MW elektrischer Nennleistung gem. § 9 StromStG
- ☞ Entlastung des darüber hinausgehenden Strom-Eigenverbrauchs für den Biogas-Anlagen-Betrieb i. H. v. 5,13 € / MWh abzgl. Sockelbetrag i. H. v. 250 € gem. § 9b StromStG

Ausschließlich für gewerbliche Betriebe:

- ☞ Erstattung von 90 % der über 1.000 € hinausgehenden Stromsteuer des Strom-Eigenverbrauchs gem. § 10 StromStG, wobei im Vorfeld Entlastungen auf Basis §§ 9 und 9b StromStG abzuziehen sind

Für eine Entlastung nach § 10 ist **ab dem Antragsjahr 2013** ein Nachweis über ein System zur Verbesserung der Energieeffizienz (Energiemanagementsystem) nötig.

Häufige Fragen

Was ist ein Energiemanagementsystem?

- Darstellung des Energieverbrauchs im Unternehmen
 - Aufteilung des Energieverbrauchs auf die einzelnen Verbraucher (z.B. Pumpen und Rührwerke)
 - Bildung von Kennzahlen (Energieverbrauch pro Produktionseinheit)
 - Kontinuierliche Suche nach Verbesserungen in Bezug auf den Energieverbrauch
- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden erleichterte Anforderungen für ein alternatives System gestellt. In Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung werden die Anforderungen aufgelistet.

Hinweis: Energieberater können bei der Einführung eines Energiemanagementsystems helfen.

Wie läuft die Antragstellung ab?

Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe:

Eine Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG (F1453) kann ohne weitere Nachweise beim Hauptzollamt beantragt werden.

Ausschließlich für gewerbliche Betriebe Entlastung nach § 10 StromStG:

	Antragsformulare	Nachweis Energiemanagement
ab dem Antragsjahr 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung § 10 (F1450) • Erklärung wirtschaftl. Tätigkeit (F1402) • Bestätigung KMU (F1458 / F1459) • Bestätigung Energiemanagement (F1449) 	Energiemanagementsystem muss jährlich bis zum 31.12. des Antragsjahres Vor-Ort durch Umweltgutachter geprüft und bestätigt werden

Der Antrag kann bis 31.12. des Folgejahres beim Hauptzollamt eingereicht werden.

Hinweis: In Klammern sind die Nummern der Zollformulare angegeben. Formulare und Informationen können auf der Homepage des Hauptzollamtes heruntergeladen werden: www.Zoll.de. Steuerliche Berater können beim Ausfüllen der Zollformulare helfen.

Welche Nachweise müssen für ein alternatives Energiemanagementsystem erbracht werden?

In der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung werden die Anforderungen geregelt. In unserem Inhaltsverzeichnis finden Sie alle benötigten Unterlagen aufgelistet, hier einige Beispiele:

- Erklärung der Geschäftsführung über die Einführung eines alternativen Systems
- Benennung eines Energiebeauftragten
- Erfassung der Energieströme (u. a. Nachweis der Messmethoden für Strom, Zündöl)
- Analyse der Energieverbraucher (u. a. Bildung von Kennzahlen)
- Wirtschaftliche Bewertung von Verbesserungspotentialen

Wie viel kostet die Bestätigung eines alternativen Energiemanagementsystems?

Ca. 880 - 1.000 € da hierfür ein Vor-Ort Termin stattfinden muss.

Wie hoch ist die steuerliche Einsparung?

Die nachfolgenden Berechnungen verdeutlichen die jährlichen Einsparpotenziale beispielhaft. Aussagen zu konkreten Anlagen lassen sich erst nach individueller Anpassung ableiten.

Jährliche Stromsteuer-Entlastungs-Beispiele für Biogasanlagen




Jährliche Positionen	Anlagengröße in installierten kW _{el}		
	190 kW _{el}	550 kW _{el}	800 kW _{el}
Strom Eigenverbrauch	ca. 110.000 kWh	ca. 320.000 kWh	ca. 466.000 kWh
Stromsteuerbelastung	2.255 €	6.560 €	9.553 €
Entlastung nach §9b <i>(Sockelbetrag 250 Euro/Jahr/ pauschaler Abzug)</i>	564 € – 250 € = 314 €	1.632 € - 250 € = 1.382 €	2.377 – 250 = 2.127 €
Entlastung nach §10 <i>(Sockelbetrag 1.000 €/Jahr/ pausch Abzug – RV-Beiträge)</i>	847 €	3.760 €	5.783 €
Gesamtentlastung	1.161 €	5.142 €	7.910 €

Der Berechnung liegen folgende Annahmen zu Grunde: Volleinspeisung, 7 % Eigenstromverbrauch, 95 % Volllaststunden, keine separate Stromverbrauchserfassung des BHKW-Prozessstroms

Hinweis: Für hocheffiziente BHKW, die Zündöl einsetzen, besteht zusätzlich die Möglichkeit der Rückerstattung der Energiesteuer.

Für die Überprüfung von Energiemanagementsystemen beschäftigt die OmniCert GmbH mit Energieauditoren, Umweltingenieuren, Heizungsbauern und Umweltgutachtern mehrere Experten im Bereich der Energieeffizienz. Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Quellen:

-  Bundesfinanzhof (2011), Beschluss vom 09.09.2011, VII R 75/10.
-  Fachverband Biogas e.V. (2011), Stromsteuergesetz (StromStG) bei Biogasanlagen.
-  Stromsteuergesetz i. d. F. vom 05.12.2012

Stand: Juli 2015
 Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernimmt die OmniCert Umweltgutachter GmbH keine Haftung.